

## Öffentliche Bekanntmachung

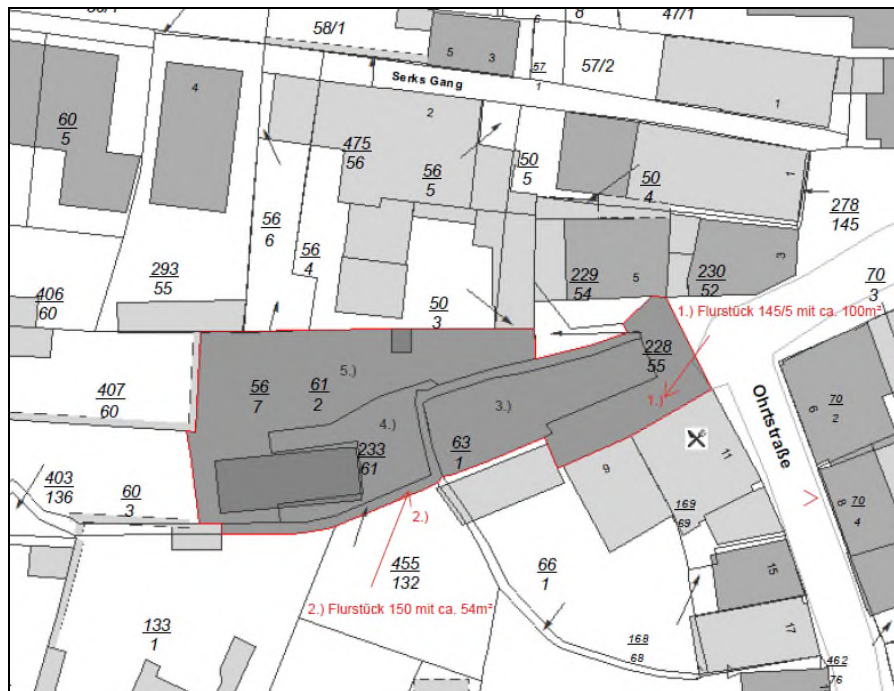
Einziehung eines Teilbereiches einer Straße im Bereich der Stadt Fehmarn, bestehend aus den Flurstücken 61/2, 233/61, 150 (teilweise), 63/1 und 145/5 (teilweise), der Flur 3, der Gemarkung Burg,

Lagebezeichnung: Teilbereich der Ohrstraße in Burg auf Fehmarn

Die Stadt Fehmarn teilt mit, dass sie gemäß des § 8 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein, in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Beschluss der Stadtvertretung vom 11.12.2025 die Einziehung eines Teilbereichs einer Straße im Bereich der Stadt Fehmarn, bestehend aus den Flurstücken 61/2, 233/61, 150 (teilweise), 63/1 und 145/5 (teilweise), der Flur 3, der Gemarkung Burg, beabsichtigt.

Ein Gehrecht für die Allgemeinheit soll mit einer Dienstbarkeit grundbuchlich gesichert werden.

Die Flurstücke sind als gemeindliche Ortsstraße eingestuft.



Eine Übersicht der einzuziehenden Fläche liegt zur Einsicht in der Zeit vom

**23.02.2026 bis zum 25.03.2026**

bei der Stadt Fehmarn, -Fachbereich Bauen- und Häfen, Verwaltungsgebäude, Zimmer 12, Burg auf Fehmarn, Bahnhofstraße 5, 23769 Fehmarn aus.

Gegen die beabsichtigte Einziehung des Teilbereiches kann innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch bei der Stadt Fehmarn –Fachbereich Bauen- und Häfen- Verwaltungsgebäude, Zimmer 12, Burg auf Fehmarn, Bahnhofstraße 5, 23769 Fehmarn erhoben werden.

Fehmarn, den 09.02.2026

Stadt Fehmarn  
Der Bürgermeister

L.S.

gez. Jörg Weber  
(Bürgermeister)